

Gemeinde Speinshart

Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern

**(Bayerische Gigabitrichtlinie -BayGibitR)
- Bekanntmachung gemäß Nr. 7 BayGibitR –**

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Name: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.
Adresse: Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. OPf
Kontaktperson: Herr Harald Wagner
E-Mail: HWagner@eschenbach-opf.de; gigabit.bayern@ik-t.de
Telefon: 09645/9200-24
Fax: 09645/9200-58

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde führt zur Auswahl eines Netzbetreibers¹, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes realisieren kann, in sinngemäßer Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren gemäß Nr. 7 BayGibitR – (abrufbar unter <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YV8RLLG/documents> und www.schnelles-internet.bayern.de) durch.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat die Gemeinde die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Die Gemeinde wählt anhand der unter Ziff. 9. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

☐ Es handelt sich um ein interkommunales Projekt, folgende Gemeinden sind beteiligt: **Gemeinden**

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines gigabitfähigen NGA-Netzes für das mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehende Erschließungsgebiet.

Für die zu realisierenden Breitbandanschlüsse werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

¹ Bei der BNetzA als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 Telekommunikationsgesetz (TKG) registriert (link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieter-pflichten/Meldepflicht/meldepflicht-node.html)

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen für die zu realisierenden Anschlüsse gemäß beigefügter Adressliste (über folgenden Link einsehbar: <https://gigabit.regensburg.hosting/speinschart>) Produkte buchbar sein, die folgende Übertragungsraten zuverlässig zur Verfügung stellen:

- Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse ("Zielbandbreite Gewerbe") und
- Übertragungsraten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse ("Zielbandbreite privat").

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 7.7 und 7.8 BayGibitR²

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese der Gemeinde im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat. Der Netzbetreiber wird ausdrücklich gebeten, verfügbare Infrastruktur so weit wie möglich zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 7.8 Satz 3 der BayGibitR hingewiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet EG Speinshart 2021 sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Infrastruktur in Projektbeschreibungen vorangegangener Förderverfahren (Verlinkung zum Zentralen Förderportal – www.schnelles-internet-in-bayern.de):

Verfahren 1 (Projektbeschreibung):

https://www.schnelles-internet-in-bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/12196/170511_Projektbeschreibung_Speinschart_V1.pdf

Verfahren 2 (Projektbeschreibung):

https://www.schnelles-internet-in-bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/15510/200908_Projektbeschreibung_Speinschart_V2.pdf

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas, verwiesen.

☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können bei der Gemeinde angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen so weit wie möglich zu berücksichtigen:

Die Gemeinde beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

² Sofern zutreffend: Angebotene Eigenleistungen der Gemeinde und die Möglichkeit zur Mitverlegung im Rahmen geplanter Tiefbaumaßnahmen können vom Netzbetreiber in seinem Angebot berücksichtigt werden. Einem Netzbetreiber steht es allerdings stets frei, ein Angebot abzugeben, welches angebotene Eigenleistungen der Gemeinde und die Möglichkeit zur Mitverlegung im Rahmen geplanter Tiefbaumaßnahmen nicht berücksichtigt.

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2013/C 25/01) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers im Erschließungsgebiet gewährt werden.

Auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Neu zu errichtende Infrastruktur muss im Hinblick auf künftige mögliche Erschließungen ausreichend dimensioniert sein, Nr. 7.5 BayGibitR ist dabei zu beachten.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet: keine

- ☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
- ☐ Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- ☒ i. Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 5 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ☒ ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.

Modul 4

- ☒ iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 5 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- ☒ iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- ☒ v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- ☒ vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- ☒ vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- ☒ x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigtweise nicht erteilt hat.
- ☒ xi. Eigenerklärungen zu den Anforderungen der Nr. 15 BayGibitR (Verneinung einer offenen Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission bzgl. einer unzulässigen Beihilfe und eines Unternehmens in Schwierigkeiten) gemäß beigefügter Vorlage.
- ☒ xii. Nachweis über die Registrierung als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei der BNetzA.
- ☐

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

- ☐ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
- ☒ Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der eVergabepattform unter <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YV8RLLG/documents> bereitgestellt.³

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 20.12.2021, 11:00 Uhr elektronisch über die Veröffentlichungsplattform <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YV8RLLG> einzustellen.

9. Angebotsaufforderung

- ☒ Alle Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs geeignet sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- ☐ Es werden (soweit geeignet) mindestens drei, höchstens _____ Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Beschränkung der Bieter erfolgt auf Basis definierter Kriterien inkl. Gewichtung, welche auf der Gemeindehomepage unter folgendem Link (Eingabe Link) eingesehen werden können.

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Unterlagen.

Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a) für das Erschließungsgebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 7.8 BayGibitR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, eingesetzte Technologie (PtP / GPON / ...)
- ii. maximal mögliche Datenrate des Endkundenanschlusses,
- iii. mittlere reale Datenrate am Endkundenanschluss zur Hauptverkehrszeit (20:00 Uhr bis 21:30 Uhr), jeweils getrennt nach Down- und Upload, ggf. getrennt nach gewerblichen Anschlüssen und privaten Anschlüssen für Produkte, die die Zielbandbreiten (vergl. Ziff. 3. a) erreichen,
- iv. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit den in Ziff. 3. a) genannten Zielbandbreiten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angaben zu Ausfallsicherheit, Redundanz und Entstörzeit,
- vii. Angebotene Zugangsvarianten i.S.v. Nr. 7.2 BayGibitR.
- viii. eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke auf Basis der **Anlage 4 (Berechnungsblatt Wirtschaftlichkeitslücke)**. Diese ergibt sich, indem von den Investitionsausgaben (unter anderem für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) und den laufenden Betriebsausgaben die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme. Die Wirtschaftlichkeitslücke hat eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebsausgaben sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Zu den Investitionsausgaben gehört bei leistungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zu dem in Ziff. 9 c) angegebenen Abschlusspunkt (z.B. FTTB, „Fibre to the building“). Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen,
- ix. kartographische Darstellung des vorgesehenen Trassenverlaufs zur Errichtung des ultraschnellen NGA-Netzes an alle ausgeschriebenen Adressen des Erschließungsgebietes,
- x. im Fall der geforderten Anschlussart „Gebäudeanschluss“ ist der Rückerstattungsbetrag für nicht errichtete Gebäudeanschlüsse anzugeben,
- xi. im Fall der geforderten Anschlussart „Grundstücksanschluss“ sind die einmaligen Kosten für einen Hausanschluss anzugeben.
- xii.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

- ☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist.
- ☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht:

	<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Gewichtung in %</u>
☒	<u>Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke</u>	<u>60</u>
☒	<u>Technisches Konzept</u>	<u>20</u>
☒	<u>Endkundenpreise</u>	<u>10</u>
☒	<u>Servicekonzept</u>	<u>5</u>
☒	<u>Zeitpunkt der Inbetriebnahme⁴</u>	<u>5</u>

Das Wertungsvorgehen ist in Anlage1 (Wertung_Gewichtung) dargestellt.

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 7.9 BayGibitR zu enthalten. Details dazu enthalten die Unterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke dürfen im Hinblick auf die zu erschließenden Adressen folgende Kosten berücksichtigt werden:

☒ Kosten inkl. der Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich Netzabschlusseinheit

☐ Kosten inkl. der Herstellung aller Grundstücksanschlüsse².

Hinweis: Für nicht bebaute Grundstücke können grundsätzlich lediglich die Kosten eines Grundstücksanschlusses⁵ bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigt werden.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

☐ nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)

☐ Gemeinde ...%, Gemeinde ...%

☒ Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 2.400.000 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.

Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-)Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO in Betracht.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die ausgewählten Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bewerber können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

⁴ Angaben hierzu werden nur gewertet, sofern sich der Bieter im Kooperationsvertrag mit der Gemeinde einer angemessenen Vertragsstrafe unterwirft für den Fall, dass der angegebene Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wird. Andernfalls erhält der Bieter bei diesem Kriterium 0 Punkte.

⁵ Grundstücksanschluss: In der Regel ist zumindest ein Leerrohr bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze gelegt; für einen späteren Hausanschluss sind keine weiteren Anschlussmaßnahmen in der Straße erforderlich. Im Kooperationsvertrag können anderweitige Festlegungen zum Grundstücksanschluss getroffen werden.

e) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn:

☒ der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde,

☐ ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist,

und im Falle der Vorlage des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

10. Geforderte Sicherheiten

☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

☐ Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung⁶ in Höhe von Prozent der Zuwendung mit Vorlage vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber⁷.

⁶ Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

⁷ Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. §21 Abs. 5 UVgO steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. „positive Interesse“ ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. „negative Interesse“ gerichtet.